

Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft die Angaben im Lagebericht nach § 289 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) und im Konzernlagebericht nach § 315 Abs. 4 HGB in einem Bericht zu erläutern. Der Vorstand der Epigenomics AG erläutert diese Angaben für das Geschäftsjahr 2009 wie folgt:

**1. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 1, 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB
(Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals)**

Das gezeichnete Kapital beträgt zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2009) EUR 29.394.724 und ist in 29.394.724 Stückaktien eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und gewähren jeweils die gleichen Rechte. Jede Aktie hat eine Stimme. Das Grundkapital setzt sich aus Stammaktien zusammen, weitere Aktiengattungen bestehen nicht.

**2. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 2, 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB
(Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen)**

Die Satzung der Gesellschaft beschränkt weder die Stimmrechte noch die Übertragung von Aktien. Beschränkungen der Stimmrechte oder der Übertragbarkeit von Aktien, die sich aus Vereinbarungen zwischen den Aktionären ergeben können, sind dem Vorstand nicht bekannt.

**3. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 3, 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB
(Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten)**

Nach Kenntnis des Vorstands hielt folgende, im Lagebericht und im Konzernlagebericht aufgeführte Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 eine direkte oder indirekte Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschritt:

- Die Federated Equity Management Company of Pennsylvania, Pittsburgh, PA, USA hat der Gesellschaft am 27. Februar 2009 mitgeteilt, dass sie zum 23. Februar 2009 19,01 % der Stimmrechte an der Epigenomics AG hielt, die ihr gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen seien.

- Die BB Medtech AG, Schaffhausen, teilte der Gesellschaft am 26. Februar 2009 mit, dass ihr Stimmrechtsanteil zum 23. Februar 2009 15,04 % der Stimmrechte betrug. Alle Stimmrechte seien ihr über ihre Tochtergesellschaft Medsource N.V., Curacao, Niederländische Antillen, nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG zuzurechnen. Die Medsource N.V., Curacao, Niederländische Antillen, teilte der Gesellschaft am 26. Februar 2009 mit, dass ihr Stimmrechtsanteil zum 23. Februar 2009 15,04 % der Stimmrechte betrug.

Nach dem 31. Dezember 2009 sind dem Vorstand die folgenden direkten oder indirekten Beteiligungen am Grundkapital der Gesellschaft bekannt geworden, die 10 von Hundert der Stimmrechte überschreiten:

- Am 01. April 2010 teilte die Abingworth LLP, London, Vereinigtes Königreich, namens der Abingworth LLP, London, Vereinigtes Königreich, der Gesellschaft mit, dass diese zum 31. März 2010 19,58 % der Stimmrechte hielt. Alle Stimmrechte seien der Abingworth LLP, nach § 22 Abs. 1 Nr. 6 WpHG zuzurechnen.

**4. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 4, 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB
(Aktien mit Sonderrechten)**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

**5. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 5, 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB
(Stimmrechtskontrolle mit Arbeitnehmerbeteiligung)**

Arbeitnehmer der Gesellschaft sind nach Kenntnis des Vorstands nicht in einer Weise am Grundkapital beteiligt, dass eine nicht unmittelbare Ausübung von Kontrollrechten durch die Arbeitnehmer stattfände.

**6. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 6, 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB
(Gesetzliche Vorschriften und Bestimmung der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und über die Änderung der Satzung)**

Gesetzliches Leitungs- und Vertretungsorgan der Epigenomics AG ist ihr Vorstand. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands durch den Aufsichtsrat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden sowie mehrere Vorstandsmitglieder zu dessen Stellvertreter ernennen. Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Bei einem stellvertretenden Vorstandsmitglied handelt es sich um ein Vorstandsmitglied mit vollen Rechten und Pflichten, das jedoch in der internen Vorstandshierarchie nach Maßgabe der Geschäftsordnung hinter den anderen Vorstandsmitgliedern zurücksteht.

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft werden vom Aufsichtsrat nach den Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG bestellt und abberufen. Vorstandsmitglieder bestellt der Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Die Bestellung und die Verlängerung der Amtszeit bedürfen eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrats, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden darf. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, etwa bei grober Pflichtverletzung oder bei einem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.

Die Änderung der Satzung erfolgt nach den §§ 179 ff., 133 AktG sowie § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft. Jede Satzungsänderung bedarf gemäß § 179 AktG grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen; zu solchen Änderungen ist der Aufsichtsrat gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt. Für die für satzungsändernde Beschlüsse erforderliche Mehrheit gelten die §§ 133 Abs. 1, 179 Abs. 2 AktG. Der Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf hiernach grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit) und darüber hinaus einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst (qualifizierte Kapitalmehrheit). Abweichend hiervon lässt § 18 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft neben der einfachen Stimmenmehrheit die einfache Kapitalmehrheit ausreichen, soweit nicht zwingendes Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt. Die Satzung der Gesellschaft bestimmt für Satzungsänderungen weder eine größere Mehrheit noch sieht sie weitere Erfordernisse vor.

**7. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 7, 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB
(Befugnisse des Vorstands hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben
oder zurückzukaufen)**

Zu der kraft dispositiven Rechts vermittelten Befugnis des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückerwerb von Aktien gehört die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie das genehmigte und bedingte Kapital.

Eine Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien besteht nicht.

Die Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.939.472,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/I). Die Hauptversammlung hat den Vorstand dabei unter bestimmten Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt.

Die Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 hat den Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter grundsätzlicher Gewährung des Bezugsrechts bis zum 10. Mai 2014 einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 11.757.889,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009/II).

Der Vorstand hat die Genehmigten Kapitalia 2009/I und 2009/II im März 2010 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vollständig im Wege einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht an die Aktionäre ausgenutzt. Die Durchführung der Kapitalerhöhung wurde am 31. März 2010 in das Handelsregister eingetragen. Eine weitere Ermächtigung des Vorstands zur Ausnutzung von genehmigtem Kapital besteht nicht.

Die kraft dispositiven Rechts vermittelte Befugnis des Vorstands, Aktien auszugeben, beschränkt sich somit auf die bestehenden bedingten Kapitalia folgenden Inhalts:

Bedingtes Kapital III:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 139.625,00, eingeteilt in bis zu 139.625 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht. Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 27. April 2001 beschlossenen Aktienoptionsprogramm 01-05 der Gesellschaft, geändert durch Beschluss der Hauptversammlung vom 1. August 2003, ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

Bedingtes Kapital IV:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 617.426,00, eingeteilt in bis zu 617.426 auf den Inhaber lautende Stammaktien im anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht Diese bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 1. August 2003 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 03-07 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

Bedingtes Kapital V:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 647.679,00, eingeteilt in bis zu 647.679 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital V). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 10. Juli 2006 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 06-10 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

Bedingtes Kapital VII:

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.521.234,00, eingeteilt in bis zu 1.521.234 auf den Inhaber lautende Stammaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VII). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Optionsrechte aufgrund des von der Hauptversammlung vom 11. Mai 2009 beschlossenen Aktienoptionsprogramms 09 -13 der Gesellschaft ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung dieser Optionsrechte keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn

des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, soweit sie die Gewährung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands betreffen. Im Übrigen ist der Vorstand zur Festlegung dieser Einzelheiten ermächtigt.

8. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 8, 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB
(Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung des Kontrollwechsels stehen)

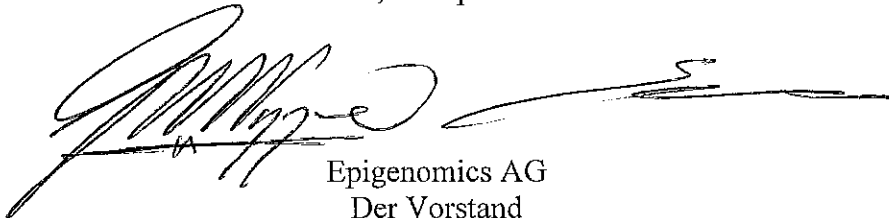
Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels in Folge eines Übernahmeangebots stehen.

9. Angaben nach §§ 289 Abs. 4 Nr. 9, 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB
(Entschädigungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern und Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots)

Der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Geert Walther Nygaard beinhaltet eine branchenübliche „Change of Control“-Klausel, die es ihm ermöglicht, im Fall eines Kontrollwechsels von seinem Amt zurückzutreten. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Vertragsklausel ist das Erlangen der Kontrolle über die Gesellschaft im Sinne der §§ 35, 29 WpÜG unabhängig davon, ob die Kontrolle durch Verschmelzung, Kauf, Aktientausch oder sonstige Weise erlangt wurde. Für den Fall der Beendigung des Anstellungsvertrags durch Ausübung des Sonderkündigungsrechts sieht der Anstellungsvertrag die Auszahlung der Grundvergütung für die vereinbarte Restlaufzeit vor. Herr Nygaard wurde am 1. Februar 2007 vom Aufsichtsrat zum Vorstandsmitglied mit einem dreijährigen Anstellungsvertrag bestellt. Die fixe Vergütung beträgt jährlich TEUR 380.

Im Übrigen gibt es keine Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebotes mit den übrigen Mitgliedern des Vorstands oder den Arbeitnehmern getroffen wurden.

Berlin, im April 2010



Epigenomics AG
Der Vorstand